

SEMANTISCHE KÄMPFE AUSSERHALB UND INNERHALB DES RECHTS

Von Ekkehard Felder, Heidelberg*

I. Einleitende Gedanken

Herrschaft und Macht werden auch über Semantik ausgeübt.¹ Wer in der Fachkommunikation durch die Auswahl und Bestimmung der sprachlichen Mittel Einfluss nimmt, der prägt die Wissensbestände der Disziplin. Diese These rückt die sprachliche Konstitution fachlicher Gegenstände bzw. Sachverhalte in den Untersuchungsmittelpunkt und berührt damit den linguistischen Bereich der Semantik. Berücksichtigt man darüber hinaus die Annahmen der linguistischen Pragmatik, die sich die Untersuchung sprachlichen Handelns zum Ziel gesetzt hat, so stellt sich die Frage, wie sich unterschiedliche sprachliche Handlungsstrategien beim Benennen und Bedeuten beschreiben lassen. Bei einem solchen Erkenntnisinteresse – bezogen auf gesellschaftlich relevante Wissensdomänen bzw. Wissenschaftsdisziplinen – stößt man unweigerlich auf mehr oder weniger subtile Formen des Dissenses. Ein Dissens wird aber gerade in fachsprachlich bestimmten und fachkommunikativ konventionalisierten Diskursen nicht immer explizit, sondern oft auch implizit ausgetragen. Für den Außenstehenden ist nicht jeder fachliche Dissens leicht zu durchschauen, weil er sich in Form verschiedener Begriffsvorstellungen bei gleichen Ausdrücken widerspiegeln oder gar hinter vermeintlichen Synonymen verbergen kann. Damit sind wir beim Problem unterschiedlicher Bedeutungen (Bedeutungsakzentuierungen) angelangt, die ganz offensichtlich den weit verbreiteten Ansichten widersprechen, dass Fachsprachen eindeutig seien.² Die Schwierigkeit besteht

* Der Beitrag ist im Kontext meines Fellowships in Südafrika am „Stellenbosch Institute for Advanced Study“ (STIAS) entstanden. Ich danke STIAS für die hervorragenden Arbeitsbedingungen. Für sehr wertvolle Hinweise danke ich Matthias Kottmann, Janine Luth und Matthias Attig.

¹ Siehe hierzu *Ekkehard Felder*, Semantische Kämpfe in Wissensdomänen. Eine Einführung in Benennungs-, Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungs-Konkurrenzen, in: ders. (Hrsg.), *Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften*, 2006, S. 13.

² Vgl. z. B. *Thorsten Roelcke*, Das Eineindeutigkeitspostulat der lexikalischen Fachsprachensemantik, *Zeitschrift für germanistische Linguistik (ZGL)* 19 (1991), S. 194; *Andreas Gardt*, Sprachtheoretische Grundlagen und Tendenzen der Fach-

aber darin – und das verschärft die angesprochene Problematik –, dass solche „versteckten“ Bedeutungsunterschiede Indiz für bestimmte Wissenschaftsrichtungen darstellen können, ohne dass sich dieser Zusammenhang dem gesamtgesellschaftlich interessierten zoon politikon erschlosse.

Dieser Umstand ist nicht unproblematisch, denn semantische Kämpfe als Manifestationen eines solchen Dissenses verlaufen oft sehr heftig, können sich über Jahre bzw. Jahrzehnte hinziehen und Wissenschaftsgeschichte schreiben. Das Aushandlungsmedium des Dissenses ist die Sprache – im Recht die Rechtssprache, in Politik und Wirtschaft die jeweilige Fachsprache. So verbergen sich hinter fachlichen Auseinandersetzungen mitunter spezifische Begriffsnetze, die gemeinhin für ganze Schulen bzw. ein definiertes, methodisch durchorganisiertes Erkenntnisinteresse stehen können. Zur Durchsetzung eigener Standpunkte bedarf es daher der Anwendung besonderer Diskursstrategien. Im Folgenden wird die Brisanz dieses Phänomens an Beispielen aus den Fachbereichen der Politik, der Wirtschaft und des Rechts (mit Blick auf die Konfliktlinie zwischen EuGH und BVerfG) im Fokus sozialer Interaktions- und Kommunikationsvorgänge verdeutlicht.

II. Definition des Ansatzes „Semantischer Kampf“

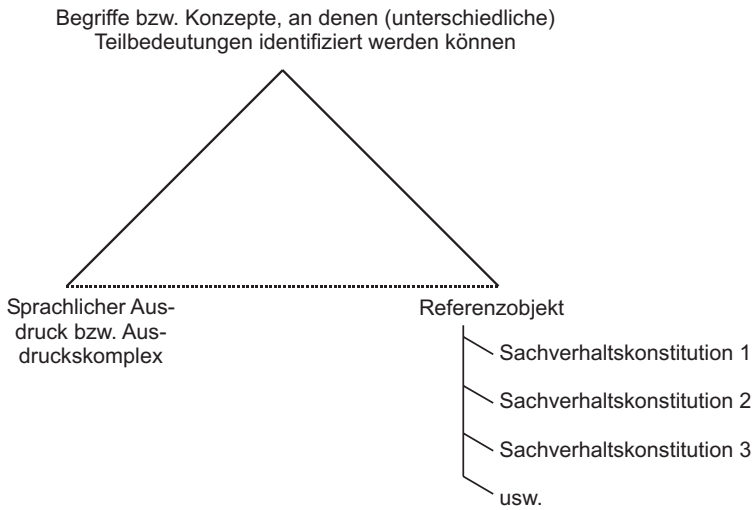
In den meisten Fachdomänen gibt es „semantische Kämpfe“ oder Sprach-Normierungskonflikte.³ Unter „semantischem Kampf“ wird hier – zunächst allgemein formuliert – der Versuch verstanden, in einer Wissensdomäne bestimmte sprachliche Formen als Ausdruck spezifischer, interessensgeleiteter und handlungsleitender Denkmuster durchzusetzen. Es soll gezeigt werden, wie infolge von Sprachspielregeln Begriffe festgesetzt, stereotypisiert, bestätigt oder modifiziert werden, indem Fachwissenschaftler und gegebenenfalls Multiplikatoren (z. B. Lobbyisten) mittels sprachlicher Ausdrücke fachliche Sachverhalte allererst konstituieren und damit zur Begriffsbildung beitragen.

Zur terminologischen Klärung seien die folgenden Unterscheidungen getroffen, die mit Hilfe der bekannten Darstellung des semiotischen Dreiecks (triadisches Zeichenmodell nach *Ogden/Richards*⁴) dargelegt werden können.

sprachenforschung, ZGL 26 (1998), S. 31; *Ekkehard Felder*, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit, 2003, S. 179 ff.

³ Die Ausführungen dieses Abschnittes basieren auf *Felder* (Fn. 1). Vgl. dazu auch die Konzeption des interdisziplinären und internationalen Forschungsnetzwerks „Sprache und Wissen“ in *Ekkehard Felder*, Das Forschungsnetzwerk „Sprache und Wissen“: Zielsetzung und Inhalte, ZGL 36.2 (2008), S. 270, und unter www.suw.uni-heidelberg.de.

⁴ *Charles K. Ogden/Ivor A. Richards*, The meaning of meaning, New York 1973 (Dt.: Die Bedeutung der Bedeutung, 1974).



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Prägung eines Begriffes bzw. Konzeptes⁵ (mittels des spezifischen und steten Gebrauchs eines bestimmten sprachlichen Ausdrucks) wird hier als *Bedeutungsfixierungsversuch* bezeichnet.⁶ Identische Ausdrücke können Begriffe bzw. Konzepte mit divergierenden Teilbedeutungen evozieren und tragen damit zu einer spezifischen Sachverhaltskonstitution bei, die hier als *Sachverhaltsfixierungsakt* bezeichnet wird.⁷ Unter die *handlungsleitenden Konzepte* fasse ich – an eine linguistische Untersuchung zum politischen Sprachgebrauch anknüpfend⁸ – diejenigen Konzepte bzw. Begriffe der sprachlichen Inhaltsseite, welche die Textproduzenten bei der Konstituierung und Vermittlung von Sachverhalten unbewusst verwenden

⁵ Unter *Konzept* wird hier eine kognitive Einheit oder Inhaltskomponente verstanden, an der Eigenschaften oder Teilbedeutungen identifiziert werden können (vgl. Felder [Fn. 2], S. 43). Dabei ist noch nichts über die Frage ausgesagt, inwiefern diese Einheit sprachlicher oder nichtsprachlicher Natur ist. „By *concept* I mean the descriptive information that people represent cognitively for a category, including definitional information, prototypical information, functionally important information, and probably other types of information as well“ (Lawrence W. Barsalou, Frames, Concepts, and Conceptual Fields, in: Adrienne Lehrer / Feder Kittay [Hrsg.], Frames, Fields, and Contrasts. New Essays in Semantic und Lexical Organization, Hillsdale 1992, S. 21 [31]).

⁶ Vgl. Rainer Wimmer, Referenzsemantik. Untersuchungen zur Festlegung von Bezeichnungsfunktionen sprachlicher Ausdrücke am Beispiel des Deutschen, 1979, und ders., Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht, Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht, 29. Jahrgang, Heft 81 (1998), S. 8.

⁷ Vgl. in diesem Sinne Wimmer (Fn. 6), der von *Referenzfixierungsakt* spricht.

⁸ Vgl. Ekkehard Felder, Kognitive Muster der politischen Sprache – Eine linguistische Untersuchung zur Korrelation zwischen sprachlich gefaßter Wirklichkeit und Denkmustern am Beispiel der Reden von Theodor Heuss und Konrad Adenauer, 1995.

oder bewusst durchzusetzen suchen.⁹ In den spezifischen Konzept- und Begriffsausprägungen können die referierten Sachverhalte differieren. Solche Unterschiede können über Teilbedeutungen als Bedeutungsaspekte bzw. Akzentuierungen identifiziert werden. Bedeutung ist vor diesem Hintergrund nicht als Entität, sondern als ein Bedeutungspostulat bzw. eine interpretative Hypothese aufzufassen, die sich aus Text- und Situationsdeutungen zusammensetzt und im Diskurs als Handlungskomponente erscheint. Die Diskursakteure setzen also bestimmte Teilbedeutungen bei Fachbegriffen dominant und / oder wollen Benennungen im Fachdiskurs festlegen. Darin besteht der „semantische Kampf“ in wissenschaftlichen, fachlichen und außerfachlichen Diskursen unterschiedlicher Wissensdomänen.

III. Semantische Kämpfe in Wissensdomänen und Fachdiskursen

Fachsprachen bilden nicht Wirklichkeit ab, sondern kreieren den Sachverhalt aus fachlich konstituierten Fakten und Tatsachen. Sprachliche Aspekte sind bereits dort relevant, wo Sprache einwirkt in die fachliche Wirklichkeits„verarbeitung“, nämlich bei der normativen Stellungnahme zu einer Situation, die in der Regel einer „Wirklichkeitsherstellung“¹⁰ gleicht. Damit einher geht eine fachliche Strukturierung alltagsweltlicher Ereignisse und Praktiken.¹¹ Fachsprachen als Medium der Fachkommunikation stellen demzufolge den Fachleuten spezifische Deutungsschemata sozialen Handelns zur Verfügung, wenn diese bestimmte Eigenschaften der Lebenswelt als relevant oder „einschlägig“ auswählen.¹²

In strikter Abgrenzung zu Ansätzen, in denen eine Beschränkung auf Wortsemantik vorgenommen wird, wird hier eine Untersuchung der zentralen Fachtermini aus textsemantischer Sicht¹³ vorgenommen.¹⁴ Damit ist

⁹ Ebd., S. 3 ff., 47 ff.

¹⁰ Siehe hierzu *Thomas-Michael Seibert*, Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen, 1981, S. 15 ff., und *Dietrich Busse*, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, 1993, S. 229.

¹¹ *Andrea Becker/Markus Hundt*, Die Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung, in: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 2 Halbbde., 1998/99, S. 118 (122).

¹² Vgl. *Ulfrid Neumann*, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Günther Grewendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, 1992, S. 110 (119).

¹³ Mit dieser textsemantischen Perspektive werden Fachtexte im Fokus kommunikativer Routinen betrachtet, die „sprachliche Muster zur Bewältigung von spezifischen kommunikativen Aufgaben“ darstellen. Vgl. dazu *Wolfgang Heinemann/Dieter Viehweger*, Textlinguistik. Eine Einführung, 1991, S. 170. Siehe auch *Heinemann*, Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau

gemeint, dass Probleme der Unbestimmtheit von Fachbegriffen nur im Geflecht fachlich relevanter Texte wie z. B. in der wissenschaftlichen Fachliteratur transparenter gemacht werden können.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Explikationsmöglichkeiten von Bezeichnungs- und Benennungskonkurrenzen sowie Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungsversuchen bei der Beschreibung von Fachbegriffen und Fachwissen.¹⁵ Drei Sichtweisen sind im Kontext des semantischen Kampfes zu differenzieren:

- (1) *Benennungs- und Bezeichnungsproblematik*: Verschiedene Ausdrücke konkurrieren als interessensspezifische Versprachlichungstechniken, und der Machtkampf wird semantisch ausgetragen. Unter den Diskursteilnehmern übt derjenige großen Einfluss aus, der bestimmte Bezeichnungen durchzusetzen vermag, wenn es ihm gleichzeitig gelingt, die intendierten Bedeutungsaspekte mit der gewünschten Bezeichnung in den Vordergrund zu rücken.
- (2) Bei *Bedeutungsfixierungsversuchen* versuchen die jeweiligen Protagonisten spezifische Bedeutungsaspekte (Teilbedeutungen) zu akzentuieren. Bedeutung setzt sich aus Text- und Situationsdeutungen zusammen. Tatsächlich tritt nämlich eine sprachlich vermittelte „Konzeptualisierungs-Konkurrenz“¹⁶ zwischen Vor-Einstellungen, Begriffsstrukturen und Wissensrahmen einzelner Experten auf: Bestimmte Ausprägungen von Begriffen und Wissenskonzepten werden in spezifischen Sprachgebrauchssituationen als aktuelle Bedeutung dominant gesetzt. Eben dies ist die Begründung für die Annahme *handlungsleitender Konzepte*,¹⁷ die in „semantischen Kämpfen“ oder Sprachnormierungskonflikten durchgesetzt werden sollen. Auf der Grundlage dieser Annahme gilt es das Eindeutigkeitspostulat in der Fachsprachenfor-

und Ausblick, in: Kirsten Adamzik (Hrsg.), Textsorten. Reflexionen und Analysen, 2000, S. 9.

¹⁴ Vgl. das Grundlagenwerk zur linguistischen Satz- und Textanalyse von *Peter v. Polenz*, Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens, 2. Aufl. 1988.

¹⁵ Vgl. dazu *Felder* (Fn. 2) und zur Typologie juristischen Wissens *Seibert*, Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts, 1996, S. 33. Siehe auch *Dietrich Buse*, Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, 1992, S. 36 ff., wo Wissensrahmen als „allgemeinen Oberbegriff für alle verschiedenen Formen von in der Textlinguistik bisher festgestellten verstehensrelevanten Wissensagglomerationen“ aufgefasst werden (S. 37). Vgl. auch grundlegend *Klaus-Peter Koneiding*, Frames und lexikalisches Bedeutungswissen. Untersuchungen zur linguistischen Grundlegung einer Frametheorie und zu ihrer Anwendung in der Lexikographie, 1993, und neuerdings *Alexander Ziem*, Frame-Semantik. Kognitive Aspekte des Sprachverstehens, 2008.

¹⁶ *Ekkehard Felder*, Differenzen in der Konzeptualisierung naturwissenschaftlicher Grundlagen bei Befürwortern, Skeptikern und Gegnern der Gen-/Biotechnologie, in: Axel Satzger (Hrsg.), Sprache und Technik, 1999, S. 35 (46).

¹⁷ *Felder* (Fn. 8), S. 3 ff., 47 ff.

schung zu präzisieren, was hier aus Platzgründen jedoch nicht weiter verfolgt werden kann.¹⁸

- (3) Unter *Sachverhaltsfixierungsversuchen*¹⁹ zur spezifischen Konstitutionen eines thematisierten Sachverhalts wird hier das Unterfangen eines Experten verstanden, einen Terminus auf einen Sachverhalt der Lebenswelt anzuwenden und diesem damit anzupassen (aktuelle Bedeutungsform). In der Folge wirken die jeweiligen, von den Experten aktualisierten und auf den Einzelfall zugeschnittenen Bedeutungsformen (also der konkrete Wortgebrauch) bestätigend oder modifizierend auf die kontextabstrahierte Begriffsstruktur zurück, indem die Fachleute die Formulierungen ihrer Kollegen rezipieren und in ihre Wissensstrukturen über Fachbegriffe integrieren. Damit wird jede – mitunter implizit oder explizit vertretene – mechanistische Auffassung von Sprache – also ein 1:1-Verhältnis zwischen Gesagtem und Gemeintem, zwischen Ausdrucks- und Inhaltsseite – relativiert und das in der Fachsprachenrezeption vorherrschende Eindeutigkeitsparadigma als zu idealistisch enttarnt.

Zu untersuchen sind solche Auseinandersetzungen in Diskursen,²⁰ in denen Diskursprotagonisten als gesellschaftliche Akteure Texte und Gespräche mit ihren idiomatischen Zugriffen zu prägen versuchen.²¹ Derartige Texte und / oder Gespräche (die in einem Untersuchungskorpus zusammenzustellen sind und deren Auswahl einer Rechtfertigung bedarf²²) werden aus diskurslinguistischer Perspektive im Hinblick auf divergierende Konzeptualisierungen, Handlungsstrategien und soziale Kontextualisierungen analysiert.²³ Diskurse stellen demnach einen Orientierungsrahmen dar, und

¹⁸ Vgl. Roelcke (Fn. 2); Gardt (Fn. 2); Felder (Fn. 2), S. 179 ff.

¹⁹ Wimmer (Fn. 6) spricht von *Referenzfixierung*.

²⁰ Vgl. grundlegend zur deskriptiv orientierten Diskurslinguistik Dietrich Busse / Wolfgang Teubert, *Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der Historischen Semantik*, in: Dietrich Busse / Fritz Hermanns / Wolfgang Teubert (Hrsg.), *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*, 1994, S. 10; Andreas Gardt, *Linguistisches Interpretieren. Konstruktivistische Theorie und realistische Praxis*, in: Fritz Hermanns / Werner Holly (Hrsg.), *Linguistische Hermeneutik. Theorie und Praxis des Verstehens und Interpretierens*, 1994, S. 263; Ingo Warnke (Hrsg.), *Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände*, 2007; Ingo Warnke / Jürgen Spitzmüller (Hrsg.), *Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur trans-textuellen Ebene*, 2008, und Ekkehard Felder, *Sprache – das Tor zur Welt!? Perspektiven und Tendenzen in sprachlichen Äußerungen*, in: ders. (Hrsg.), *Sprache. Im Auftrag der Universitätsgesellschaft Heidelberg*, 2009, S. 13.

²¹ Marcus Müller, *Geschichte, Kunst, Nation. Die sprachliche Konstituierung einer ‚deutschen‘ Kunstgeschichte aus diskursanalytischer Sicht*, 2007, und Friedemann Vogel, „Aufstand“ – „Revolution“ – „Widerstand“. Linguistische Mediendiskursanalyse der Ereignisse in den Pariser Vorstädten 2005, 2009.

²² Vgl. dazu das *Heidelberg Korpus* unter http://www.gs.uni-heidelberg.de/sprache02/hd_korpus/, und Noah Bubenhofer, *Sprachgebrauchsmuster. Korpuslinguistik als Methode der Diskurs- und Kulturanalyse*, 2009.

zentrale Inhalte werden im Diskurs geformt, ausgehandelt und je neu justiert.

IV. Die verschiedenen Ebenen semantischer Kämpfe: Ausdrucksebene (Benennungen) – Inhaltsebene (Konzepte) – Sachverhalte in der Welt

Semantische Kämpfe in einer Wissensdomäne manifestieren sich in Diskursen insofern, als bestimmte sprachliche Formen durchgesetzt werden sollen, die wiederum Indikator spezifischer, interessen geleiteter Handlungs- und Denkmuster sind. Solche Durchsetzungsversuche können auf unterschiedliche Weise vorgenommen werden: mittels Benennungsfestlegungen oder Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungsakten. Dabei ist der semantische Kampf als impliziter oder expliziter Konflikt um die Angemessenheit von Versprachlichungsformen im Hinblick auf die drei erwähnten Betrachtungsweisen *Ebene der Bezeichnungs- und Benennungstechniken – Ebene der Bedeutungen – Ebene der Sachverhalte bzw. Referenzobjekte* zu differenzieren.

Der Terminus „Semantischer Kampf“ wird in der politisch interessierten Sprachwissenschaft schon seit einiger Zeit verwendet,²⁴ aber auch die begriffsgeschichtlich interessierte Geschichts- und Politikwissenschaft arbeitet mit ihm,²⁵ ebenso wie die auf praktische Macht- und Interessendurchsetzung ausgerichtete Politik.²⁶

²³ *Dietrich Busse*, Diskurslinguistik als Kontextualisierung – Sprachwissenschaftliche Überlegungen zur Analyse gesellschaftlichen Wissens, in: Warnke (Hrsg.) (Fn. 20), S. 81, und *ders.*, Diskurslinguistik als Epistemologie – Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand linguistischer Forschung, in: Warnke/Spitzmüller (Fn. 20), S. 57; *Konerding*, Diskurse, Themen und soziale Topik, in: Claudia Fraas/Michael Klemm (Hrsg.), Mediendiskurse, 2005, S. 9; *ders.*, Themen, Rahmen und Diskurse. Zur linguistischen Fundierung des Diskursbegriffes, in: Warnke (Fn. 20), S. 107; *ders.*, Diskurse, Topik, Deutungsmuster. Zur Komplementarität, Konvergenz und Explikation sprach-, kultur-, und sozialwissenschaftlicher Zugänge zur Diskursanalyse auf der Grundlage kollektiven Wissens, in: Warnke/Spitzmüller (Fn. 20), S. 117.

²⁴ Siehe beispielsweise *Rudi Keller*, Kollokutionäre Akte, Germanistische Linguistik. 1–2 (1977), S. 1; *Josef Klein*, Politische Semantik. Beiträge zur politischen Sprachverwendung, 1989; Karin Böke/Frank Liedtke/Martin Wengeler (Hrsg.), Begriffe besetzen. Strategien des Sprachgebrauchs in der Politik, 1991; *Georg Stötzel*, Semantische Kämpfe im öffentlichen Sprachgebrauch, in: Georg Stickel (Hrsg.), Deutsche Gegenwartssprache. Tendenzen und Perspektiven. Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 1989, 1990, S. 45.

²⁵ *Reinhart Koselleck*, Einleitung, in: Otto Brunner/Werner Conzer/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, 1972, S. XIII; *ders.*, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: *ders.* (Hrsg.), Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, 1979, S. 107; Wolfgang Bergsdorf (Hrsg.), Wörter als Waffen. Sprache als Mittel der Politik, 1979; *ders.*, Herrschaft und Sprache. Studie zur politischen Terminologie der Bundesrepublik Deutschland, 1983; *ders.*, Über die Schwierigkeiten des politischen Sprechens in der Demokratie, in: Rainer Wimmer (Hrsg.): Sprach-

In den meisten Fachdomänen gibt es in Diskursen ausgetragene „semantische Kämpfe“ oder Sprach-Normierungskonflikte, die unser gesamtgesellschaftliches Denken und Verhalten prägen. In diesem Zusammenhang hat *Foucault* den Terminus „Dispositiv“ als eine Diskursformation eingeführt, in der Macht, Recht und Wahrheit miteinander verknüpft und Praktiken institutionalisiert sind, die menschliches Begehren (*désir*) und gesellschaftliche Not (*urgence*) befriedigen.²⁷ Sex gilt *Foucault* als Beispiel eines solchen Dispositivs,²⁸ die Justiz ist ein anderes.²⁹ Mit „Dispositiv“ ist hier eine Akzeptanzvorkehrung für bestimmte Verhaltensweisen, Diskurse, Selbstverhältnisse, Wissensformationen etc. gemeint. Das Dispositiv leistet einen Eingriff in die Kräfteverhältnisse (wie z. B. das Dispositiv „Macht“) auf bestimmte soziale Notlagen hin. Es bündelt bzw. funktionalisiert außerordentlich heterogene Elemente wie Gesetze, Diskurse, (staatliche) Subventionen etc. und fungiert als Analysebegriff, mit dessen Hilfe man erfahren möchte, wie sich eine bestimmte Praxis etablieren konnte und was für Effekte sie ermöglicht. Durch das Dispositiv wird den Individuen die Aneignung von Wissen ermöglicht, das sie benötigen, um sich auf eine bestimmte (nützliche) Weise zu sich und zur Welt zu verhalten. Ein grundlegendes Medium von Dispositiven ist Sprache.³⁰

kultur. Jahrbuch 1984 des Instituts für deutsche Sprache, 1985, S. 184; *ders.*, Entwicklungslinien der politischen Terminologie in der Bundesrepublik Deutschland, in: Thomas von Goppel/Günther von Lojewski/Hans-Werner Eroms (Hrsg.), *Wirkung und Wandlung der Sprache in der Politik*. Symposium an der Universität Passau in Zusammenarbeit mit dem Aktionskreis Wirtschaft, Politik, Wissenschaft e.V. München vom 25. und 26. November 1988, S. 22; *ders.*, Zur Entwicklung der Sprache der amtlichen Politik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Böke/Liedtke/Wengeler (Hrsg.) (Fn. 24), S. 19.

²⁶ *Kurt Biedenkopf*, Bericht des Generalsekretärs, in: CDU (Hrsg.): 22. Bundesparteitag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Hamburg 18.–20. November 1973, 1973; *ders.*, Politik und Sprache, in: Hans Jürgen Heringer (Hrsg.), *Holzfeuer im hölzernen Ofen*. Aufsätze zur politischen Sprachkritik, 2. Aufl. 1982, S. 189; *Peter Glotz*, Die Rückkehr der Mythen in die Sprache der Politik, in: Georg Stötzel (Hrsg.), *Germanistik – Forschungsstand und Perspektiven*. Vorträge des Deutschen Germanistentages 1984. 1. Teil. Germanistische Sprachwissenschaft, Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur, 1985, S. 231; *Bodo Hombach*, Semantik und Politik, in: Böke/Liedtke/Wengeler (Fn. 24), S. 34.

²⁷ *Michel Foucault*, *Der Wille zum Wissen*. Sexualität und Wahrheit I. Deutsch von U. Raulff u. W. Seitter, 1983 (Orig. Paris 1976), S. 105 f.

²⁸ *Michel Foucault*, *Dispositive der Macht*. Über Sexualität, Wahrheit und Wissen, 1978, S. 119 f.

²⁹ *Michel Foucault*, *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses. Deutsch v. W. Seitter, 1976 (Orig. Paris 1975) und *Thomas-Michael Seibert*, *Gerichtssprache*. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs, 2004, S. 12 ff.

³⁰ Dietrich Busse/Thomas Niehr/Martin Wengeler (Hrsg.), *Brisante Semantik*. Neuere Konzepte und Forschungsergebnisse einer kulturwissenschaftlichen Linguistik, 2005; Wolf-Andreas Liebert/Marc-Denis Weitze (Hrsg.), *Kontroversen als Schlüssel zur Wissenschaft? Wissenskulturen in sprachlicher Interaktion*, 2006.

1. Semantische Kämpfe außerhalb des Rechts: die Ebene der Bezeichnungen

Semantische Kämpfe auf der Ebene der Bezeichnungen und Benennungen möchte ich an einem Beispiel explizieren, welches deutlich macht, dass semantische Kämpfe mehr oder weniger explizit bzw. implizit geführt werden können. Linguistisch besonders interessant sind nämlich semantische Kämpfe, die einen eher impliziten Charakter haben. Bei diesen Kämpfen sagt also nicht etwa eine gesellschaftliche Gruppierung A, dass nur das Lexem X eine adäquate Bezeichnung für den Sachverhalt S darstelle, sondern man merkt den Kommunikationsteilnehmern an, dass sie beim Formulieren sprachreflexiv die potentielle Wirkung einer bestimmten Wortwahl zu antizipieren versuchen. Eine solche Problematik möchte ich an der Gegenüberstellung der beiden Begriffe *Leitkultur* und *Metakultur* aufzeigen.

In einem Protokoll einer Fachkommissionssitzung zur Stadtentwicklung der Heinrich-Böll-Stiftung werden die Ausführungen des Kasseler Soziologen und Professors für Stadt- und Regionalsoziologie *Detlev Ipsen* wie folgt protokolliert:

„Nur wenn es zu einem Austausch zwischen den Kulturen komme, d. h. wenn sich in einer Stadt eine Metakultur herausbilde, könne die kulturelle Komplexität verarbeitet werden. Diese sei keine Leitkultur, d. h. Metakultur solle nicht bedeuten, dass alle deutsch werden, sondern dass alle sich in der Gesellschaft auskennen. Laut Ipsen müssten von den Städten Identifikationsangebote an Migrant/innen gemacht werden, auch städtebaulicher Art.“³¹

Vor allem in der sprachbewussten Zurückweisung des Ausdrucks *Leitkultur* auf der Metaebene und der bewussten Entscheidung für den Ausdruck *Metakultur* sind Indizien für einen impliziten semantischen Kampf zu sehen. „Diese sei keine Leitkultur, d. h. Metakultur solle nicht bedeuten, dass alle deutsch werden, sondern dass alle sich in der Gesellschaft auskennen.“ Betrachtet man darüber hinaus Ipsens Werk „Ort und Landschaft“ von 2006, so wird deutlich, dass in seinen Thesen zur kulturellen Konstellation der offenen Stadt die (strategische) Durchsetzung des Ausdrucks *Metakultur* und entsprechende Versuche der Begriffsprägung einen prominenten Platz beanspruchen.³²

Dieser Hinweis soll dazu dienen, den Fokus auf die Benennungskonkurrenzen zu legen, die sich im Umfeld der öffentlichen Debatten um innergesellschaftliche Multikulturalität und das Verhältnis der Kulturen untereinander hinsichtlich ihrer Kompatibilität und der jeweiligen Vorrangstellung entfalten. Die Fragestellung, die hier von Interesse ist, möchte ich

³¹ Quelle: Dokumentation *ZukunftswerkStadt2*: „Kulturelle Vielfalt in den Städten – Konflikte und Potenziale in der Stadtentwicklung“ der Fachkommission Stadtentwicklung der Heinrich-Böll-Stiftung (www.migration-boell.de/downloads/diversity/doku_zukunftswerkstadt.pdf letzter Aufruf: 24.3.2010).

³² Vgl. insbesondere *Detlev Ipsen*, *Ort und Landschaft*, 2006, S. 111.

pointierter mit der folgenden Gegenüberstellung zuspitzen: Wie implizit oder wie explizit ist der semantische Kampf um die Bezeichnungen *Leitkultur* versus *Metakultur*?

Der Ausdruck „Leitkultur“ ist bereits als Terminus umstritten, seine Inhalte sind es (natürlich) nicht minder. Mitunter wird demjenigen, der den Terminus verwendet, eine national oder nationalistisch gefärbte Gesinnung unterstellt: Der Wortgebrauch sei ein Schibboleth einer bestimmten Einstellung, man erkenne schon an der Benennungsweise die politische Zugehörigkeit des Wortbenutzers.

Anstelle der hier nicht weiter zu erörternden Frage, was zum Gebrauch des Ausdrucks „Leitkultur“ gesagt werden kann³³, wird im Folgenden aus Platzgründen nur die Frage gestellt, ob es sinn- und sachverwandte Alternativausdrücke gibt und ob diese bereits Eingang in Printmedien gefunden haben. Einer der Ausdrücke, die hier in Frage kommen, ist „Metakultur“ bzw. „Meta-Kultur“.

Eine Suche in den leicht zugänglichen Printmedienkorpora ergibt nur wenige Belege. Ein Beleg findet sich in einem Artikel des Philosophen *Peter Sloterdijk*:

„Nicht mehr und nicht weniger ist von dem Islam zu erwarten, von dem feststeht, dass er in Zukunft auch eine europäische Größe sein wird. Was auf der Langzeitagenda steht, ist die Europäisierung des Islam, nicht die Islamisierung Europas. Diese Forderung drückt keineswegs eine europäische Anmaßung aus. Sie ist Teil eines auftauchenden Weltprojekts, das von allen Kulturen, auch den religiösen, eine gemeinsame Metakultur, das heißt eine welttaugliche Zivilisierung, verlangt.“³⁴

Eine andere Belegstelle reflektiert die Frage, wie vielfältige Kulturen in einer Stadt erfasst werden können und ob die Bezeichnung „Metakultur“ für diesen Lebenssachverhalt weiterführend ist.³⁵ Ein dritter Beleg betrifft den Schriftsteller und Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels *Claudio Magris*, der über seine Stadt Triest sagt: „Zu einer großen Stadt wurde Triest erst durch die Ausländer, die schnell italienisiert wurden und das Neue, aber auch das Alte, das so wichtige mitteleuropäische Element aufnahmen. Mich hat die Meta-Kultur und Zivilisation interessiert, die diese Heimatlosen trotz ständiger Todesgefahr geschaffen haben.“³⁶

Fazit: *Leitkultur* und *Metakultur* verfügen zwar gemeinsam über zentrale Bedeutungskomponenten, können sich aber unter pragmatischen Aspekten

³³ Vgl. zum Beispiel Christine Fritzsche (Red.), *Leitkultur. Vom Schlagwort zur Sache*. Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, 2006, sowie *Rolf Potthoff/Anselm Vogt/Reiner Klütting, Leitkultur? Kultur light! Aphoristisches Wörterbuch zur Kulturkritik*, 2007.

³⁴ Focus Magazin, 06.03.2006, S. 84–86.

³⁵ Taz, 07.01.2002, S. 14.

³⁶ Die Welt, 11.11.2004.

nicht ersetzen. Beide Vokabeln rufen unterschiedliche Denkhaltungen auf. „Metakultur“ hat das Potential, bestimmte Bedeutungssphären (Teilbedeutungen) des Ausdrucks „Leitkultur“ zu übernehmen, ohne sich von dem Dunstkreis einer eher konservativ etikettierten Benutzergruppe distanzieren zu müssen.³⁷ Wer den Ausdruck benutzt, besetzt damit natürlich auch neue Gebiete, die mit der Zeit sukzessive ideologisch markiert sein können (als Erkennungszeichen für gesellschaftliche Gruppierungen). Ein relativ neuer Ausdruck (ohne eigene Wortgebrauchsgeschichte) für ein holzschnittartig bekanntes Phänomen hat das Potential, Schlüssel- und Erkennungswort für eine bestimmte, anders gelagerte Denkhaltung zu werden.³⁸

2. Semantische Kämpfe außerhalb des Rechts: die Bedeutungsebene

Semantische Kämpfe auf der Bedeutungsebene ringen nicht um die Adäquatheit des Ausdrucks, der Bezeichnung oder Benennung in Bezug auf ein Referenzobjekt – als welches in unserem Beispiel oben der Sachverhalt der sozialen und gesellschaftspolitischen Situation in sozialen Gemeinschaften mit Menschen unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds zu fassen wäre. Vielmehr geht es um einen unstrittigen (weil nicht problematisierten) Ausdruck im Hinblick auf seine Bedeutungsaspekte, welche ihrerseits sehr umstritten sein können, und um die Streitfrage, welche Bedeutungsaspekte (Teilbedeutungen) der Worthülle und dem Begriff zuzurechnen sind und welche als inadäquate Bedeutungsfacetten zurückgewiesen werden sollten.³⁹

Dies soll im Folgenden anhand des Beispiels „Generationengerechtigkeit“ skizziert werden. Das Wort „Generationengerechtigkeit“ gilt als unstrittig, weil die Sache an und für sich bzw. die präsupponierte Werteinstellung intersubjektiv offensichtlich für sinnvoll erachtet wird (gesellschaftlich relativ unstrittiger Geltungsanspruch). Man könnte mit *Hermanns*⁴⁰ von einer

³⁷ *Ekkehard Felder*, Linguistische Sprachkritik im Geiste linguistischer Aufklärung, in: FS Rainer Wimmer, 2009, S. 163.

³⁸ Zu reflektieren ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Verwendung des Ausdrucks *Globalisierung*, der die Frage aufwirft, worin der Mehrwert des Wortes im Vergleich zu Ausdrücken wie zum Beispiel „Internationalisierung“ oder „Multinationalisierung“ liegt. Vgl. dazu aus linguistischer Sicht *Wolf-Andreas Liebert*, Zu einem dynamischen Konzept von Schlüsselwörtern, Zeitschrift für angewandte Linguistik 38 (2003), S. 57.

³⁹ Vgl. zum Beispiel die Podiumsdiskussion zum Lebensbegriff unter www.suw.uni-hd.de/veranstaltungen_lupe.html.

⁴⁰ *Fritz Hermanns*, Kognition, Emotion, Intention. Dimensionen lexikalischer Semantik. In: Gisela Harras (Hrsg.): Die Ordnung der Wörter. Kognitive und lexikalische Strukturen (Jahrbuch 1993 des Instituts für deutsche Sprache), 1995, S. 138, und *ders.*, Dimensionen der Bedeutung I: Ein Überblick, in: D. Alan Cruse/Franz Hundsnurscher/Michael Job/Peter Rolf Lutzeier (Hrsg.), Lexikologie. Ein internationales Handbuch zur Natur und Struktur von Wörtern und Wortschätzen. Erster Halbbd., 2002, S. 343.

deontischen Bedeutung sprechen, Sollen und Müssen des referierten Sachverhalts sind als ein gesellschaftlich breit akzeptierter Wert ins Wort diskursiv eingeschrieben.⁴¹ Es wird bei großer Akzeptanz der Bezeichnung *Generationengerechtigkeit* ausschließlich darum gestritten, welche Komponenten (Eigenschaften von Lebenssachverhalten) dazu zählen (sollen) und welche nicht – und natürlich auch darum, wie diese zu bewerten sind.

Generationengerechtigkeit ist in erster Linie ein gewünschter Soll-Zustand (ein Leit- und Orientierungswert), kein Ist-Zustand wie etwa Globalisierung. Insofern rankt sich die Diskussion darum, wie nah man dem unstrittigen Leitwert (tatsächlich oder vermeintlich) gekommen ist und welche Komponenten ihm zugehören.

Um die Bedeutungsfixierungsversuche des Ausdrucks „Generationengerechtigkeit“ zu illustrieren, habe ich am 24.04.2009 eine einfache, zeitlich unbeschränkte Suchanfrage in Lexisnexis für die folgenden Printmedien vorgenommen: *Der Tagesspiegel*, *Die Welt*, *Frankfurter Rundschau*, *taz*. Es ging mir darum, zu untersuchen, welche Bedeutungsaspekte sich aus den verwendeten Zeitungsartikeln kontextuell herauschälen lassen und inwiefern Status und Akzeptanz dieser Bedeutungsaspekte (in den Texten) impliziert oder expliziert sind.

Bei einer Analyse von Texten in Printmedien, die ihren Fokus auf Bedeutungsfixierungsversuche richtet, lassen sich nun die folgenden Teilbedeutungen des Ausdrucks „Generationengerechtigkeit“ (zur besseren Lesbarkeit und zur Abgrenzung von den Ausdrücken selbst mit einfachen Anführungsstrichen markiert wie z. B. ‚Nachhaltigkeit‘) eruieren.

- ‚Sachverhaltsverknüpfung mit anderen Gerechtigkeitsformen wie Verteilungs-, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit‘;
- ‚Sachverhaltsverknüpfung mit negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen für nachkommende Generationen‘;
- ‚Sachverhaltsverknüpfung mit Fragen der Grund- oder Menschenrechte‘;
- ‚Schuldenproblematik: Verschuldung jüngerer Generationen‘;
- ‚Erfordernis eines starken oder schwachen Staates, staatliche Regulierung‘;
- ‚Steuer- und Verteilungspolitik‘;
- ‚Doppelbelastung: durch aktuelle Beitragsleistungen für die heutigen Alten und durch Einschränkungen für sich selbst als Alter von morgen‘;
- ‚Auswirkungen des Natur- und Umweltschutzes für Generationen‘;

⁴¹ Beispielsweise ist der pejorative Charakter bestimmter Wörter wie *Missverständnis* oder *Unsinn* durch das jeweilige Negationspräfix lexikalisiert. Es handelt sich um einen Sachverhalt, den es zu vermeiden gilt.

- ‚Auswirkungen von Sparmaßnahmen: Rentenerhöhung und/oder Beitragserhöhung in die Rentenkasse‘;
- ‚Aufnahme des Ziels Generationengerechtigkeit ins Grundgesetz, Art. 20b‘;
- ‚Eigenverantwortung des Individuums versus kollektive Verantwortung des Staates‘.

Resümee: Je nach Weltanschauung der Diskursprotagonisten wird auf den Ausdruck *Generationengerechtigkeit* unter Dominant-Setzung jeweils verschiedener Teilbedeutungen als besonders zentraler Komponenten verwiesen und damit der semantische Kampf (also der Versuch, spezifische, interessengeleitete Handlungs- und Denkmuster durchzusetzen) mehr implizit als explizit ausgetragen. Die diskursive Strategie besteht darin, in einer assertiven (also behauptenden) Sprachhandlung gerade diejenigen Bedeutungsaspekte als unverzichtbar zu etikettieren, die der Plausibilisierung der eigenen Argumentation dienen könnten, und sodann innerhalb einer induktiven Argumentation zu versuchen, den Übergang von spezifischen, selbst gesetzten Voraussetzungen (Prämissen) zu einer bestimmten Schlussfolgerung (Konklusion) als plausibel oder zwingend zu vermitteln – dies freilich stets unter dem Anschein einer logisch deduktiven Schlussfolgerung.⁴²

3. Semantische Kämpfe außerhalb des Rechts im Hinblick auf Sachverhaltsfixierungsakte

Das vielschichtige Problem, dass fundamentale und unseren Lebensalltag durchdringende Phänomene nicht ontologisch gegeben sind, sondern erst durch Sprache entstehen bzw. konstituiert werden, liegt der linguistischen Dimensionierung der Sachverhaltsfixierungsversuche zugrunde. Dies möchte ich anhand des Beispiels der wirtschafts- und konjunkturpolitischen Berichterstattung verdeutlichen, die sich wiederum aus Veröffentlichungen und Verlautbarungen sogenannter führender Wirtschaftsinstitute speisen. Da kein Individuum in der Lage ist, einen Wirtschaftsaufschwung oder -abschwung empirisch mit seinen originären Sinnen wahrzunehmen, handelt es um ein durch Sprache konstituiertes Phänomen. Wenn allerdings der aktuelle Ist-Zustand der Wirtschaft kollektiv als ein prototypischer für die Phase des Abschwungs (Krise/Kontraktion oder Depression) akzeptiert wird, beeinflusst dies unsere Wahrnehmung und gegebenenfalls unser Verhalten.

Versuchen wir nachzuzeichnen, wie z. B. eine konjunkturelle Einschätzung im kollektiven Wissen oder Gedächtnis etabliert wird, so bietet sich ein Blick zurück auf den Herbst 2007 an, als Medien und Wirtschaftsinsti-

⁴² *Manfred Kienpointner*, Alltagslogik. Struktur und Funktion von Argumentationsmustern, 1992.

tute unisono die bundesrepublikanische Konjunktur in einem nationalen Aufschwung sahen. Dies änderte sich bekanntermaßen spätestens ab Sommer 2008, als allgemein von einem weltweiten Wirtschaftsabschwung (Banken- oder Weltwirtschaftskrise) gesprochen und geschrieben wurde. Fachexperten arbeiten mehr oder weniger einheitlich mit dem Modell der Konjunkturzyklen und haben in der Modellbildung eine bestimmte Anzahl an Merkmalen als notwendig bzw. hinreichend für die Einordnung in Konjunkturphasen definiert. Es stellt sich nun die Frage, wie sich die – den Kategorien – zugrunde gelegten Merkmale empirisch messen bzw. feststellen lassen und wie viele Merkmale in welcher Intensität diagnostiziert werden müssen, damit die Merkmale einer Kategorie als erfüllt gelten können. Diese Fragen werden in der Medienöffentlichkeit häufig von telegenen Wirtschaftsexperten (anscheinend sind diese nur in begrenzter Zahl verfügbar) oder Wirtschaftsinstituten beantwortet, die mit Graphiken u. a. demonstrieren, wo wir uns gerade auf der Amplitude der in der Schulbildung fest verankerten Wirtschaftsphasen befinden. Auf diese Weise wird ein Sachverhalt konstituiert, der dann wie folgt paraphrasiert wird: „Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in einer Phase des / der X“. Unter Konjunktur werden allgemein ökonomische Bewegungsvorgänge verstanden, die in der Regel als (wellenartige) Schwankungen der Wirtschaftslage gefasst werden können. Konjunktur bezeichnet den Gesamtprozess wiederkehrender Auf- und Abschwünge (volks-)wirtschaftlicher Aktivitäten. Es werden heute in der Regel *vier Konjunkturphasen* unterschieden: Erholung/Expansion, Hochkonjunktur/Boom (zusammen auch als Aufschwung bezeichnet), Krise oder Kontraktion, Depression (zusammen auch als Abschwung bezeichnet). Um dies zu verdeutlichen, seien hier mit Hilfe eines volkswirtschaftlichen Fachwörterbuchs⁴³ einige wesentliche Merkmale des Aufschwungs in Erinnerung gerufen, die da heißen: verbesserte Kapazitätsauslastung, steigende private Investitionen und Lohnsumme, zunehmendes Volkseinkommen, erhöhter privater Konsum.⁴⁴ Die Merkmale eines Booms (Hochkonjunktur, Prosperität) werden wie folgt bilanziert: Produktionsfaktoren voll beschäftigt, Erhöhung des realen Volkseinkommens, starke Preissteigerungen, Störungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt.⁴⁵

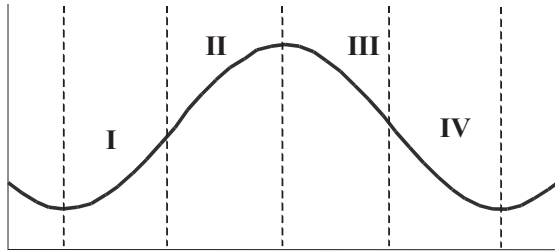
Nun sind wir bei dem zentralen Problem, zu bestimmen, wie diese Merkmale in Beziehung zu einer komplexen Wirklichkeit gebracht werden können. Es stellt sich also die Frage, ob die Merkmale empirisch gegeben bzw. messbar sind oder nicht. Werden einzelne oder auch alle Merkmale als empirisch diagnostizierbar konstituiert, dann lässt sich das Phänomen als (konkrete/materiale) Größe auffassen, auf die mit den Ausdrücken „Auf-

⁴³ Gabler Wirtschaftslexikon. Die ganze Welt der Wirtschaft: Betriebswirtschaft – Volkswirtschaft – Recht – Steuern, 16. Aufl. 2004.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

schwung“ oder „Boom“ referiert werden kann – anders gesagt: mit der Verwendung der Ausdrücke entsteht das Phänomen des Aufschwungs oder Booms allererst bzw. wird es als gegeben unterstellt. Oder nochmals anders gewendet: Solche Formulierungen stellen Sachverhaltsfixierungsversuche dar, der gegenwärtige Zustand soll als ein bestimmter etikettiert, fixiert werden.



I (Erholung/Expansion), II (Hochkonjunktur/Boom),
III (Krise/Kontraktion), IV (Depression).

Quelle: Eigene Darstellung.

Diese Form der Sachverhaltsfixierung wird besonders deutlich, wenn Wirtschaftsinstitute zeitgleich den aktuellen Zustand der Wirtschaft unterschiedlich versprachlichen, obwohl sie – konkret gesprochen – mit dem Zeigestock mehr oder weniger auf dieselbe Stelle des oben graphisch dargestellten prototypischen Konjunkturverlaufs verweisen würden und dabei mehr oder weniger die gleichen Messdaten zugrundelegen. So geschehen im Herbst 2007.

Die Ausgangsfrage lautet: Wie beschreiben „führende“ Wirtschaftsinstitute die wirtschaftliche Lage am Ende des Jahres 2007? Wir unterstellen dabei, dass wir es mit einem identischen Sachverhalt („der wirtschaftliche Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt“) zu tun haben und interessieren uns aus einem onomasiologischen Interesse heraus für die Versprachlichungsformen, um an ihnen zu überprüfen, ob die Formulierungen einen identischen Sachverhalt kreieren oder unterschiedliche Perspektiven betonen. Es fällt auf, dass die hier zitierten Institute zwar allesamt von „Aufschwung“ sprechen, aber in unterschiedlicher Weise. Dies lässt sich vereinfacht gesagt wie folgt in einer Kette darstellen: Ein Sachverhalt (= wirtschaftlicher Ist-Zustand) – mehrere Ausdrucksweisen – ähnliche Begriffe – mehrere aspektuelle Sachverhalte.

Aus diesem Grunde stelle ich hier nun Ausschnitte von Verlautbarungen vor, wie sie „führende Wirtschaftsinstitute“ (Selbstbezeichnung) publizieren. Zunächst lohnt sich ein Blick auf das Selbstverständnis der Institute, das der jeweiligen Homepage zu entnehmen ist. Das *Institut der deutschen Wirtschaft* beschreibt seinen selbst gestellten Auftrag wie folgt:

„Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) ist das führende private Wirtschaftsforschungsinstitut in Deutschland. [...] Wir wollen das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Politik und Öffentlichkeit festlegen und verbessern. Dazu analysieren wir Fakten, zeigen Trends, ergründen Zusammenhänge – über die wir auf vielfältige Weise informieren.“⁴⁶

Das „Verständnis wirtschaftlicher Prozesse“ wird also nicht auf der Basis empirisch messbarer und zu erhebender Indikatoren ermittelt, wie der wirtschaftliche Laie vielleicht anzunehmen geneigt ist, das Verständnis soll vielmehr „festgelegt“ werden. Damit wird ein impliziter semantischer Kampf eingestanden. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Prozesse soll geprägt werden.

Ganz ähnlich – wenngleich ideologisch anders gelagert – formuliert das *Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung* in Düsseldorf:

„Das IMK wurde Anfang 2005 gegründet, um der gesamtwirtschaftlichen Perspektive in der ökonomischen Forschung und in der wirtschaftspolitischen Diskussion ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Das Institut erforscht konjunkturelle Phänomene auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Modellzusammenhänge. Dabei steht die empirische Forschung im Vordergrund. Sie stützt sich auf keynesianisch geprägte Ansätze moderner Wirtschaftstheorie sowie neueste ökonometrische Methoden.“⁴⁷

Dieses Institut bekennt sich zur Stärkung einer Sichtweise, die nach eigener Einschätzung bisher vernachlässigt wurde. An diesen beiden Selbstdarstellungen wird deutlich, dass (eben) auch wirtschaftliche „Gegebenheiten“ nicht ontologisch gegeben sind und nur der empirischen Erfassung harren, sondern durch Experten erst konstituiert und aspektuell – je nach eigenen Vorannahmen – perspektiviert werden. Darin zeigt sich die außerordentliche Relevanz der dritten Ebene des Ansatzes „Semantischer Kampf“, auf welcher die verschiedenen implizit und explizit ausgetragenen Sachverhaltsfixierungsversuche gesellschaftlicher Protagonisten nachgezeichnet werden. Es geht im Kern darum, zu bestimmen, wer eine aktuelle nicht mit Primärsinnen wahrnehmbare Wirklichkeit sprachlich zu prägen vermag und mit welchen diskursiven Mitteln dies geschieht.

Bedenkt man die unter anderem psychologische Wirkung auf das Verhalten von Wirtschaftsobjekten in Abhängigkeit von der Medienberichterstattung über die aktuelle und zu erwartende konjunkturelle Entwicklung der Gesamtwirtschaft, so sind die Sachverhaltsfixierungsversuche der wirtschaftlichen Experten mitnichten als Sandkastenspiele zu desavouieren, sie belegen vielmehr die außerordentliche Machtposition der sprachlichen Prägungsversuche einzelner Diskursakteure.⁴⁸ Die Wahrnehmung der wirt-

⁴⁶ Quelle: <http://www.iwkoeln.de>.

⁴⁷ Quelle: <http://www.boeckler.de/31923.html>.

⁴⁸ Vgl. zu sprachlichen Untersuchungen im Kontext von wirtschaftlichen Krisen *Wengeler / Ziem*, Wirtschaftskrisen im Wandel der Zeit. Zur sprachlich-diskursiven

schafflichen Lage wird also durch deren mediale Darstellung beeinflusst (Herstellung von Faktizität durch Wirtschaftsinstitute). Vor diesem Hintergrund sind nun im Hinblick auf den sprachlichen Zugriff der konjunkturellen Gesamtlage im Herbst 2007 folgende Auffälligkeiten zu erwähnen, wenn man die Beschreibungen der beiden erwähnten Institute genauer ansieht:

- Beide Institute verwenden den Ausdruck „Aufschwung“, versuchen jedoch, jeweils andere Teilbedeutungen dominant zu setzen. Umstritten sind folgende Teilbedeutungen: die Gewichtung der Indikatoren ‚höhere Unternehmensgewinne‘ und ‚Einkommensverteilung‘.
- Die Schlagzeilen zu der aktuellen Konjunkturlage „Aufschwung nur leicht abgeschwächt“ (IW) versus „Deutschland droht Abschwung“ (IMK) verdeutlichen, wie vermeintlich oder tatsächlich identische Lebenssachverhalte von beiden Instituten sprachlich unterschiedlich zubereitet werden.
- Die Institutionen legen ähnliche Zahlen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zugrunde, sie kommen allerdings zu unterschiedlichen Deutungen in Bezug auf die Frage, ob der Aufschwung noch andauert und welche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind.

V. Semantische Kämpfe innerhalb des Rechts

Die Erfassung semantischer Kämpfe erstreckt sich in dem vorliegenden Beitrag im Wesentlichen auf die Ermittlung (umstrittener) handlungsleitender Konzepte, also inhaltlicher Verdichtungs- und Kristallisationspunkte. Die handlungsleitenden Konzepte sind ausdrucksseitig nicht nur durch die Analyse einzelner Lexeme zu beschreiben, sondern vor allem durch die komplexe Analyse vielfacher Sprachhandlungen unterschiedlicher Diskursakteure in divergierenden Text- und Gesprächssorten.⁴⁹ Sie verdichten sich aber dessen ungeachtet in Schlüsselwörtern, so dass diese aus forschungspraktischen Gründen immer wieder in den Mittelpunkt von Untersuchungen gestellt werden. So auch hier, weil eine umfassende Diskursanalyse auf mehreren Ebenen⁵⁰ den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde.

Konstitution von „Krisen“ in der BRD 1982 und 2003, in: Achim Landwehr (Hrsg.), *Diskursiver Wandel*, erscheint 2010.

⁴⁹ Vgl. zur Klassifikation juristischer Sprachhandlungstypen *Felder* (Fn. 2), S. 203.

⁵⁰ Zu einem solchen Programm siehe *Ekkehard Felder*, *Sprachliche Formationen des Wissens. Sachverhaltskonstitution zwischen Fachwelten, Textwelten und Varietäten*, in: ders./Marcus Müller (Hrsg.): *Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerks „Sprache und Wissen“*, 2009, S. 21.

1. Juristische Textarbeit als Beschreibungsparadigma von Rechtsdiskursen

In dem hier vorgestellten Paradigma werde ich die Arbeit mit Texten als zentrales Charakteristikum der Tätigkeit eines juristischen Funktionsträgers unterstellen.⁵¹ Aus diesem Grunde wird die Darstellung juristischen Handelns programmatisch als „juristische Textarbeit“⁵² bezeichnet. Die juristische Arbeit mit Texten nennt der Rechtstheoretiker *Friedrich Müller* „Rechtsarbeit“, Gesetze verfassende Experten und Gesetzesanwender werden in seiner *Juristischen Methodik* „Rechtsarbeiter“ genannt.⁵³ Mit diesen Bezeichnungen wird eine Sichtweise propagiert, welche die Rolle des juristisch handelnden Subjekts bei der Normkonkretisierung betont. Die Untersuchung schließt sich dieser Sichtweise an und will die von Rechtsarbeitern vollzogenen Sprachhandlungen auf der Basis von Normtexten in den Mittelpunkt der Untersuchung rücken.

Es soll verdeutlicht werden, dass bei der Beschreibung juristischen Arbeitens die Arbeit mit einem Textgeflecht aus verschiedenen Textsorten⁵⁴ das zentrale Charakteristikum der Tätigkeit eines Juristen darstellt und das verstehende Nachvollziehen juristischer Tätigkeit nicht verengt werden sollte auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Gesetzestexten. Darüber hinaus soll herausgearbeitet werden, dass für einen juristischen Funktionsträger Gesetzestexte mit ihrem Anweisungs- und Handlungspotenzial zwar den Ausgangspunkt juristischen Handelns darstellen, aber in ihrer Bedeutung für die Rechtsfindung zu relativieren sind im Vergleich zu anderen Texten der juristischen Binnenkommunikation wie z. B. Gesetzeskommentaren, rechtswissenschaftlicher Fachliteratur oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Die oben erwähnte Betonung des juristisch handelnden Subjekts bei der Normkonkretisierung präsupponiert: Norm ist – so auch hier die Grundthese – nicht eine ante casum in Gesetzes- und Verfassungstexten fest gegebene Größe, vielmehr wird sie – in Abhängigkeit von dem verhandelten Lebenssachverhalt und dem ausgewählten Gesetzestext – erst vom juristischen Funktionsträger gebildet und konkretisiert.⁵⁵

Norm als Handlungs- und Verhaltensanweisung ist nur zum Teil in Gesetzestexten enthalten. Selbst der juristische Experte entnimmt die Norm

⁵¹ Busse (Fn. 15); *Friedrich Müller/Ralph Christensen/Michael Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, 1997.

⁵² Felder (Fn. 2).

⁵³ *Friedrich Müller*, *Juristische Methodik*, 7. Aufl. 1997.

⁵⁴ Vgl. *Dietrich Busse*, Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz, in: Klaus Brinker/Gerd Antos/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Erster Halbbd., 2000, S. 658.

⁵⁵ *Müller/Christensen/Sokolowski* (Fn. 51).

nicht im Sinne einer Containermetapher aus dem Gesetzesparagrafen, sondern er setzt Lebenssachverhalte – den sog. Fall – in Beziehung zu einer oder mehreren Rechtsvorschriften und bildet aus dieser Zusammensetzung eine zum Fall passende Norm. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht daher die Frage, wie der in Gesetzesbüchern kodifizierte *Normtext* und die zu ihm in Bezug gesetzte *soziale Situation* oder *Wirklichkeit* (Herstellung „sozialer Tatsachen“⁵⁶ oder „Wirklichkeiten“) in der *Rechtsnorm* (die eben mehr ist als der Normtext) verbunden werden. Diese Frage ist nur auf der Ebene eines Geflechts von juristischen Texten zu beantworten. Wie bereits angeführt, müssen dabei verschiedene juristische Texte betrachtet werden: Es ist zu unterscheiden zwischen erstens *Textsorten mit normativer Kraft* (mit Normkonkretisierungs- und Normanweisungspotenzial) wie z. B. Verfassungen- und Gesetzestexten, zweitens *Textsorten der Normtext-Auslegung* wie z. B. Gesetzeskommentaren, rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit richterlichen Entscheidungen in der Fachliteratur, Leitsätzen von Gerichten und drittens *Textsorten der Rechtsprechung* (Normkonkretisierung), also Gerichtsurteilen, Beschlüssen.⁵⁷ Demnach kommt den Gesetzestexten⁵⁸ zwar zentrale Bedeutung zu, sie enthalten aber nicht schon selbst die Norm im Sinne einer Aufbewahrungsmetapher, sondern Gesetzestexte werden im Rechtsdiskurs durch Anwendung und Auslegung weiterverarbeitet. Sie enthalten lediglich ein teilweise expliziertes Anweisungspotenzial mit komplexen Implikationen, Vorannahmen (Präsuppositionen) und mit vielfältigen Diskurserfahrungen der Gesetzestextverwendung in Bezug auf prototypische Lebenssachverhalte.

Eine handlungstheoretisch fundierte semantisch-pragmatische Analyse setzt diesen Voraussetzungen entsprechend bereits dort ein, wo Sprache einwirkt in die juristische „Wirklichkeitsverarbeitung“, nämlich bei der „normative[n] Stellungnahme zu einer Situation“, die nur allzu oft – so formuliert *Seibert* – zur „Wirklichkeitsherstellung“ wird.⁵⁹ Der juristische Zugriff auf die zu beurteilende soziale „Wirklichkeit“ (soziale Situation) setzt schon bei den Kategorien an, die durch juristische Tatbestandsbegriffe gesehen und beschrieben werden. Bei Straftatbeständen beispielsweise (Diebstahl) haben schon die Darstellungselemente (= Wörter), mit welchen auf den Vorgang zugegriffen wird, deutenden Charakter: Es findet so bereits

⁵⁶ *John R. Searle*, Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen, 1997 (Originaltitel: *The Construction of Social Reality*, New York 1995).

⁵⁷ Vgl. dazu *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Theorie des richterlichen Begründens, 2001, und *Bernd Jeand'Heur*, Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik, in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Fn. 11), S. 1286 (1288).

⁵⁸ Vgl. zu der Textsorte *Gesetz*: *Ludger Hoffmann*, Fachtextsorten in Institutionensprachen I: das Gesetz, in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Fn. 11), S. 522.

⁵⁹ *Seibert* (Fn. 10), S. 16.

eine Etikettierung vor der Sachverhaltsherstellung selbst statt. Seibert weist darauf hin, dass die menschlichen Handlungen (durch ihre kategoriale Zurichtung = Etikettierung von Handlungen) bereits sozial vororganisiert und vorgedeutet sind. Damit erläutert er die Darstellung des juristischen Akts der „Sachverhaltsherstellung“, d. h. die bereits juristisch aufbereiteten bzw. vorgedeutete Auswahl und Zurichtung von Sachverhaltselementen als Zielobjekt der Normanwendung. Diese Zurichtung kann aber nicht einfach als eine weitere Form der Deutung (des „Verstehens“) neben die Interpretation des Normtextes gestellt werden, vielmehr vereinigen sich Normtext-Interpretation und (juristische) Deutung sozialer Wirklichkeit in einem Prozess juristischen Handelns.⁶⁰ *Jeand'Heur* spricht in diesem Zusammenhang trefflich von der „Zubereitungsfunktion“, die der Verwendung juristischer Fachtexte eigen ist, wodurch der „Fall“ überhaupt erst zum rechtlich relevanten „Sachverhalt“ umgestaltet wird.⁶¹ Mit dem Konzept der „juristischen Textarbeit“ soll veranschaulicht werden, wie ein Jurist – von Tatbeständen und Rechtstexten als juristischem Wissensrahmen ausgehend – Sachverhalte der Lebenswelt (alltagsweltliche Wissensrahmen) „zubereitet“.⁶²

Juristische Tätigkeit wird hier als textgestützte Integration eines Sachverhalts in Schemata der juristischen Wirklichkeitsverarbeitung aufgefasst. Rechtsanwendung besteht zu einem guten Teil darin, außerrechtliche Sachverhalte in rechtliche Sachverhalte (institutionell definierte und konstituierte Sachverhalte) umzuwandeln (auf der Basis verschiedener Wissensrahmen). Spezifische Wissensformen erlauben Inferenzen zu ziehen, nicht erwähnte oder implizierte Sachverhalte zu erschließen, und sie sind teilweise anpassungsfähig. In diesem Sinne versteht sich das hier angewandte Konzept der „juristischen Textarbeit“ innerhalb des rechtstheoretischen Ansatzes der *Strukturierenden Rechtslehre* nicht als eine abgeschlossene Theorie, die „ausgehend von ihren Grundbegriffen deduktiv ableiten wollte, was ein Rechtstext seinem Wesen nach ist und wie eine darauf bezogene Tätigkeit juristischer Funktionsträger beschaffen sein müßte.“⁶³ Sie setzt vielmehr inmitten juristischer Texte an.

„Die Strukturierende Rechtslehre versteht sich als begleitende Reflexion einer Praxis des Rechts, in der die entscheidenden Maßstäbe juristischer Rationalität als verstreute bereits vorhanden sind. Ihre Aufgabe sieht sie in der Begründung dieser Momente zu einem vorläufigen und für neue Entwicklungen offenen Modell. Damit sind theoretische Annahmen nicht Voraussetzung, sondern Folge einer Analyse der Praxis und ist der Rationalitätsmaßstab kein aus der Philosophie importierter und nachträglich auf das Recht angewendeter, sondern ein sprachspielimmanenter.“⁶⁴

⁶⁰ Vgl. dazu ausführlicher *Busse* (Fn. 10), S. 231.

⁶¹ *Jeand'Heur* (Fn. 57), S. 1292.

⁶² Ebd.

⁶³ *Müller/Christensen/Sokolowski* (Fn. 51), S. 15.

Nicht nur in dem oben beschriebenen Paradigma wird schon seit langem dezidiert Kritik am Gesetzesbindungspostulat geübt. Stellvertretend sei die Bilanz des ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *Winfried Hassemer*, zitiert:

„Es ist offenbar widersinnig, entgegen den Erkenntnissen zur Vagheit und Porosität von Gesetzesbegriffen oder zum je differenten richterlichen Vorverständnis darauf zu beharren, der Richter müsse sich streng an das Gesetz halten. Er kann es nicht. Konsequenz einer solchen, sich scheinbar rechtsstaatlich begründenden Forderung ist nicht, daß die Rechtsprechung sich exakter an gesetzliche Vorschriften hält, sondern vielmehr, daß sie so tut, als folge sie nur dem Gesetz.“⁶⁵

Diese Aussage kann im hier interessierenden Kontext fruchtbar gemacht werden für die Einsicht, dass gerichtliche Verfahren keine „Erkenntnisverfahren“ zur Ermittlung der aus Sachverhalt und Gesetzestext abzuleitenden konkreten Norm (der Entscheidung des Falls) sind, sondern das Feld semantischer Kämpfe, in denen die Parteien den Gesetzestext für ihre Zwecke einzunehmen suchen.⁶⁶ Der Richter zeichnet sich aus diesem Blickwinkel dadurch aus, dass er einerseits kraft seines Amtes den Konflikt der Parteien auf der Ebene der Bezeichnung / Benennung, der Bedeutung und der Sachverhaltsfixierung „entscheidet“, andererseits aber selbst Beteiligter an semantischen Kämpfen ist und die Last der Entscheidungsbegründung trägt.

2. Semantische Kämpfe zwischen EuGH und BVerfG

Als exemplarisches Anwendungsfeld der bisherigen Überlegungen ist das Recht der EU von besonderem Reiz. Zum einen steht hier bisweilen der Vor-

⁶⁴ Ebd. Mit diesen Erkenntnisansprüchen und einem induktiven Vorgehen inmitten juristischer Texte grenzt sich die *Strukturierende Rechtslehre* von dem von *Habermas* praktizierten deduktiven Ansatz ab, der sich auf die Grundannahmen der Theorie des kommunikativen Handelns stützt (*Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992). *Habermas* verweist hier ausdrücklich auf *Klaus Günther*, Möglichkeiten einer diskursethischen Begründung des Strafrechts, in: Heike Jung / Heinz Müller-Dietz / Ulfrid Neumann (Hrsg.): Recht und Moral. Beiträge zu einer Standortbestimmung, 1991, S. 205. *Günther* betont dort, dass die Diskursethik kein materiales ethisches Prinzip als allgemein gültig auszeichne, sondern „Verfahrensbedingungen“ angebe, „unter denen die Beteiligten selbst beurteilen können, ob sie eine Norm oder ein Prinzip als gültig anerkennen“ (S. 205). Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit dem vorgelagerten Problem, wie sich Normen auf der Grundlage von Gesetzestexten überhaupt erst konstituieren. Ist dieser Prozess ein Stück weit transparent (vgl. *Felder* [Fn. 2], S. 33), dann können die erwähnten Verfahrensbedingungen für die rechtsbetroffenen Diskursteilnehmer eine neue Qualität hinsichtlich der Frage nach der Akzeptanz von Normen gewinnen.

⁶⁵ Vgl. *Winfried Hassemer*, Rechtssystem und Kodifikation: Die Bindung des Richters an das Gesetz, in: Arthur Kaufmann/ders. (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl. 1994, S. 248 (259).

⁶⁶ *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Gesetzesbindung: Vom vertikalen zum horizontalen Verständnis, 2008, S. 207.

wurf im Raum, dass gesetzgeberische Maßstäbe durch europäisches Richterrecht ersetzt würden.⁶⁷ Zum anderen fehlt hier nach pluralistischer Lesart eine finale Hierarchie, so dass Geltungsansprüche nationalen und europäischen Rechts, transportiert in Behauptungen der Letztentscheidungskompetenz durch die jeweiligen Höchstgerichte, kollidieren.⁶⁸ Mit anderen Worten kommt es zu semantischen Kämpfen zwischen dem EuGH und nationalen Gerichten, in deren Mittelpunkt die Frage nach den Interaktionsformen steht, in denen nationale Rechtsordnungen ihre Anpassungsleistungen an europäisches Recht vollziehen.⁶⁹ Aufgabe des EuGH ist die „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ (Art. 19 EUV, ex Art. 220 EG). Nach seinem Selbstverständnis entscheidet er letztverbindlich über Auslegung und Gültigkeit des EU-Rechts,⁷⁰ ist dabei aber gleichwohl auf die Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten angewiesen.⁷¹ Das BVerfG nimmt für sich in Anspruch, Handlungen europäischer Organe dahingehend überprüfen zu können, ob sie sich in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten und den unantastbaren Kernbereich der Verfassungsidentität wahren.⁷² Paradigmatisch für diesen Anspruch auf die Letztentscheidungskompetenz steht der Begriff des „ausbrechenden Rechtsaktes“, der vom Maastricht-Urteil als Syntagma in die Europarechts-Diskussionen einführt wurde.⁷³ Trotz detaillierter Ausführungen zur Integrationsoffenheit des Grundgesetzes und zur Prüfungskompetenz des BVerfG sowie zu Folgen möglicher Kompetenzüberschreitungen der EU werden in der Maastricht-Entscheidung das „Kooperationsverhältnis“ zum EuGH und in der Lissabon-Entscheidung die „Europarechtsfreundlichkeit“

⁶⁷ Friedrich Müller/Ralph Christensen, Juristische Methodik. Bd. II. Europarecht, 2. Aufl. 2007, S. 20.

⁶⁸ Miguel P. Maduro, Der Kontrapunkt im Dienste eines europäischen Verfassungsppluralismus, EuR 2007, S. 3.

⁶⁹ Für den EuGH und den EGMR ergeben sich parallele Probleme, so dass eine Untersuchung beider Gerichte im Verhältnis zu den nationalen Gerichten als lohnenswert angesehen werden kann, auch wenn es sich um verschiedene juristische Bereiche handelt, da schließlich der EGMR über eventuelle Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), einen klassischen völkerrechtlichen Vertrag, entscheidet. Für globale Probleme müssen jedoch gemeinsame Lösungen auf den Weg gebracht werden. Dies funktioniert allerdings keineswegs reibungslos, gehen hiermit doch Kompetenzbescheidungen einher. Es wird deutlich, dass diese juristischen Fragestellungen mitnichten juristische Spezialprobleme betreffen, sondern über eine gesamtgesellschaftliche und europapolitische Relevanz verfügen. Und wenn es um die Akzeptanz sowie das öffentliche Bewusstsein von Identitätsfragen und um Transformationsprobleme aus Fachdiskursen in Diskurse der sogenannten politischen Öffentlichkeit geht, so ist damit ein rechtslinguistisches Kerninteresse berührt.

⁷⁰ EuGH, 22.10.1987, *Foto-Frost*, Rs. 314/85, Slg. 1987, 4199, Rn 14 f.

⁷¹ Ulrich Haltern, Europarecht. Dogmatik im Kontext, 2. Aufl. 2007, S. 203.

⁷² BVerfGE 123, 267 (Ls. 4).

⁷³ BVerfGE 89, 155 (156).

der verfassungsgerichtlichen Kontrolle betont.⁷⁴ Das von konfligierenden Ansprüchen, aber auch wechselseitiger Verwiesenheit geprägte Verhältnis zwischen EuGH und BVerfG manifestiert sich in Texten, denen ihrer Entscheidungen, und wird zwischen den Gerichten notwendig diskursiv im Medium Sprache ausgetragen.

„Hinter den divergierenden Standpunkten beider Urteile [Maastricht-Urteil des BVerfG und Entscheidung des EuGH zum Auslegungs- und Verwerfungsmonopol] verbirgt sich ein grundlegender Dissens über das Verhältnis zwischen dem Gemeinschaftsrecht und den nationalen Rechtsordnungen. In einer einheitlichen Rechtsordnung müsste das Rangverhältnis entscheiden. Hätte das Gemeinschaftsrecht Vorrang, so ginge die Rechtsprechung des EuGH vor. Genau dieser Vorrang wird aber vom Bundesverfassungsgericht bestritten.“⁷⁵

Die folgenden Ausführungen um die Problematik des Rahmenbeschlusses illustrieren die konflikträchtigen Interaktionsformen zwischen BVerfG und EuGH. In diesem Kontext läuft in Heidelberg ein Untersuchungsprojekt, das sprachliche Verfahren zur Konstitution von Faktizität im Recht zu operationalisieren sucht. Das heißt: Es sollen die sprachlichen Verfahren expliziert und im Hinblick auf Sprachstrategien systematisiert werden, die in der rechtlichen Kommunikation zwischen internationalen Gerichten und nationalen Gerichten angewendet werden. Die Frage, wie Rahmenbeschlüsse im nationalen Recht wirken, stellt eine Konflikt- bzw. Bruchlinie in diesem Verhältnis dar und manifestiert sich in der (indirekten) Kommunikation zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof.⁷⁶

Im Folgenden stelle ich den Konflikt und dessen sprachliche Implikationen vor. Dazu werde ich an zwei Gerichtsurteilen zeigen, wie unterschiedlich der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht die Problematik der Anpassung nationalen Rechts an auf EU-Ebene angenommene Rahmenbeschlüsse bewerten. Juristen betrachten diesen Streit sozusagen auf der ontischen Ebene, wir Sprachwissenschaftler oder Rechtslinguisten versuchen induktiv aus der Beschreibung der Rechtspraxis diskursive Muster der Fachkommunikation herauszuschälen.

Die beiden folgenden Zitate aus Entscheidungen des EuGH und des BVerfG sollen die Bruchlinie verdeutlichen:

⁷⁴ BVerfGE 89, 155; BVerfGE 123, 267 (Ls. 4).

⁷⁵ *Hans-Peter Folz*, Demokratie und Integration. Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof über die Kontrolle der Gemeinschaftskompetenzen. Zum Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und Autonomie supranationaler Rechtsordnung, 1999, S. 394.

⁷⁶ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 sind Rahmenbeschlüsse als besondere Handlungsform zu Gunsten der allgemeinen im AEUV geregelten Handlungsformen abgeschafft worden. Die bereits erlassenen Rahmenbeschlüsse haben jedoch weiterhin Gültigkeit, bis sie an die Vorgaben des Vertrages von Lissabon angepasst werden können. Für die hier verfolgten Zwecke, die Darlegung eines semantischen Kampfes, ist das positivrechtliche Schicksal der Rahmenbeschlüsse freilich sekundär.

„Das nationale Gericht muss sämtliche Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen und ihre Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des genannten Rahmenbeschlusses ausrichten.“⁷⁷

„Die in der ‚Dritten Säule‘ der Europäischen Union praktizierte Zusammenarbeit einer begrenzten gegenseitigen Anerkennung ist ein auch unter Subsidiaritätsgründen (Art. 23 Abs. 1 GG) schonender Weg, um die nationale Identität und Staatlichkeit in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum zu wahren.“⁷⁸

Die tatsächliche Bruchlinie lässt sich selbstverständlich nicht isoliert an den Auszügen beider Entscheidungen belegen, sondern muss aus dem diskursiven Nachzeichnen intertextueller Verweis- und Argumentationsstrukturen erst gewonnen werden. Da sich zum Rahmenbeschluss im Zeitpunkt der beiden Urteile noch keine gefestigte Dogmatik entwickelt hatte, muss sich die Bedeutungsfixierung des Ausdrucks „Rahmenbeschluss“ in den rechtlich einschlägigen Textsorten präzisieren (Gerichtsentscheidungen, Schlussanträge, Schriftsätze der Beschwerdeführer, Wortlautprotokolle der mündlichen Verhandlungen vor dem BVerfG, Stellungnahmen vor dem EuGH, juristische Fachtexte der Binnenkommunikation, Gesetzeskommentare) – und zwar im Prozess der theoretisch unendlichen Semiose. Demnach werden sprachliche Zeichen durch andere sprachlichen Zeichen erklärt, die wiederum durch weitere sprachliche Interpretanten erhellt werden. Eine hervorragende Aufarbeitung und Zusammenstellung hat *Luth* in ihrer unveröffentlichten Qualifikationsschrift⁷⁹ vorgelegt, auf die ich mich im Folgenden ebenso wie auf präzisierende Hinweise von *Matthias Kottmann* stütze.

Das Pupino-Urteil des EuGH erging auf ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 35 EU, in dem ein italienisches Gericht Fragen zur Auslegung eines Rahmenbeschlusses stellte. Als entscheidender Streitpunkt erwies sich im Verfahren die Frage, ob eine Pflicht des nationalen Richters zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts besteht. Indem er dies bejaht, nähert der EuGH unionsrechtliche Rahmenbeschlüsse an gemeinschaftsrechtliche Richtlinien an. Dies begründet er mit dem übereinstimmenden Wortlaut in Art. 34 Abs. 2 b) EU, seiner eigenen Kompetenz zur Auslegung von Rahmenbeschlüssen und einem (vom Gemeinschaftsrecht in das Unionsrecht überführten) Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Auf den (abweichend von der Richtlinie) expliziten Ausschluss unmittelbarer Wirkung von Rahmenbeschlüssen in Art. 34 Abs. 2 b) EU geht er insoweit nicht ein.⁸⁰

⁷⁷ „Pupino“-Urteil: EuGH C-103/05, Rn. 61.

⁷⁸ Urteil zum Europäischen Haftbefehl, BVerfG 113, 273.

⁷⁹ *Janine Luth*, Linguistische Analyse: Die Problematik der Umsetzung von Rahmenbeschlüssen in nationales Recht (anhand eines ausgesuchten Falls). Magisterarbeit, 2009 (eingereicht bei der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und zugänglich über Prof. Dr. Ekkehard Felder, Germanistisches Seminar).

⁸⁰ EuGH C-103/05, Rn. 33 ff. Vgl. zum richterlichen Begründen *Ralph Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, 1989; *ders.*,

Das BVerfG kommt dagegen im Urteil „Europäischer Haftbefehl“ zu dem Ergebnis, dass Rahmenbeschlüsse keineswegs in die Nähe von Richtlinien gerückt werden dürfen (abgrenzende Bedeutungsfixierung beider Ausdrücke), sondern eher die völkerrechtliche Natur der dritten Säule verkörpern, ignoriert dabei aber weitgehend die kurz zuvor ergangenen und veröffentlichten Bestrebungen des EuGH in Bezug auf den Rahmenbeschluss. Aus dem Ausschluss unmittelbarer Wirkung durch Art. 34 Abs. 2 b) EU folgert das Gericht den Willen der Vertragsgeber, eine Parallelisierung bzw. Begriffsüberschneidungen von Richtlinie und Rahmenbeschluss zu vermeiden.⁸¹

Damit zeichnet sich sowohl ein impliziter als auch ein expliziter semantischer Kampf ab, der auf dem Begriffsfeld *Rahmenbeschluss* – *Richtlinie* ausgetragen wird (Bedeutungsfixierungsversuche über die Etablierung eines Begriffsnetzes zur Präzisierung des Rahmenbeschlusses). Ist die Pflicht richtlinienkonformer Auslegung unstrittig, entfalten sich die Argumentationsstrategien in dem Versuch, die Umsetzungsproblematik eines Rahmenbeschlusses entweder am Referenzbereich der Richtlinie auszurichten (so der EuGH), oder sie davon abzugrenzen (so das BVerfG). Es handelt sich um einen Bedeutungsfixierungsversuch, der einen vermeintlichen oder tatsächlichen Gegensatz in Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV zwischen einerseits „Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich“ und andererseits der Formulierung, dass die Rahmenbeschlüsse „nicht unmittelbar wirksam“ seien, offenbart.

Diese Auseinandersetzungen lassen sich im Paradigma des semantischen Kampfes als ein Kampf um den Begriff der *Umsetzung* von Rahmenbeschlüssen beschreiben. Genauer gesagt: Der Umsetzungsbegriff (im Kontext des Syntagmas „unmittelbare Wirkung“ in Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV) soll hinsichtlich bestimmter Teilbedeutungen dominant geprägt werden, entweder in Anlehnung an oder in Abgrenzung von der Richtlinie. Die beteiligten Protagonisten versuchen also, im Diskurs jeweils ihr Konzept der Umsetzung von Rahmenbeschlüssen als handlungsleitend respektive der Verbindlichkeit von Rechtsakten durchzusetzen. Strittig sind dabei die konfligierenden Teilbedeutungen ‚1:1-Anpassung als Akkomodation (nationale Rechtsordnung übernimmt so weit wie möglich supranationale Entscheidung)‘ versus ‚transformierte Anpassung als Assimilation (nationale Rechtsordnung passt supranationale Entscheidung möglichst autonomie-schonend in den nationalen Kontext ein)‘.⁸² Je nachdem, wer sich mit sei-

Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzespositivistischen Textmodells, in: Friedrich Müller (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*, 1989, S. 47; *Christensen/Kudlich* (Fn. 57).

⁸¹ BVerfGE 113, 273 (Rn. 80 f.).

nem Bedeutungsfixierungsversuch durchsetzt, wird der umkämpfte bzw. umstrittene Sachverhalt in anderer Weise geprägt.⁸³ Beide Gerichte operieren mit denselben Auslegungsmethoden. Während der EuGH im Rahmen seiner Wortlautargumentation den Schwerpunkt auf den zweiten Satz von Art. 34 Abs. 2 b) EU legt, der für eine Analogie zur Richtlinie spricht,⁸⁴ betont das BVerfG den vermeintlich konträren dritten Satz dieser Norm.⁸⁵ Unter genetisch-teleologischen Gesichtspunkten ist es für den EuGH „[...] völlig verständlich, dass die Verfasser des Vertrages über die Europäische Union es für angebracht hielten, im Rahmen von Titel VI dieses Vertrages den Rückgriff auf Rechtsinstrumente mit analogen Wirkungen wie im EG-Vertrag vorzusehen, um einen wirksamen Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Union zu leisten.“ Das BVerfG hingegen betont den Willen der Mitgliedstaaten, zu „[...] verhindern, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien auch auf den Rahmenbeschluss erstreckt wird.“ Damit sind sich BVerfG und EuGH (durch die Übernahme der Schlussanträge der Generalanwältin) in der herausgearbeiteten Formulierungskonvention anscheinend einig; die inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bleiben unterdessen bestehen.

Auch ein weiterer Streitpunkt lässt sich im Paradigma des semantischen Kampfes präzisieren: Der EuGH stützt sich auf das Prinzip „loyaler Zusammenarbeit“, das damit aufgerufene Konzept zur Bestimmung der Interaktionsformen zwischen EuGH und nationalen Gerichten dürfte für ihn handlungsleitend sein, wie auch in Gesetzeskommentaren vermutet wird.⁸⁶

⁸² Vgl. dazu die Bedeutung von Akkomodation und Assimilation für die juristische Textarbeit (Felder [Fn. 2], S. 302). Akkomodation als Anpassung durch Angleichung an die Anforderungen der Umwelt liegt vor, wenn national der supranationale Charakter anerkannt wird. Im nationalen Kontext ist sie gegeben, wenn neue Gesetze als Reaktion auf die Feststellung einer Gesetzeslücke verabschiedet werden. Bei der Assimilation erhalten Umweltgegebenheiten (hier EuGH-Entscheidung) durch Handeln oder Denken eine Bedeutung, die mit der bisherigen Erfahrung (und Einstellung nationaler Verfassungsorgane) in Einklang stehen.

⁸³ Zur Agonalität *Jean-François Lyotard*, *Der Widerstreit*, 1987; *Ingo Warnke*, Die sprachliche Konstituierung von geteiltem Wissen in Diskursen, in: Felder/Marcus Müller (Fn. 50), S. 113.

⁸⁴ „Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“

⁸⁵ „Sie sind nicht unmittelbar wirksam.“

⁸⁶ Vgl. dazu z. B. *Armin von Bogdandy*s sprachreflektierende Feststellung in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*. EL 20, 2002, Art. 10 EG, Rn. 6/7: „Der EuGH versteht Art. 10 als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.“ Es ist der „Grundsatz, dass den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen gegenseitige Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit obliegen. Dieser Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit wird auch als Grundsatz der Gemeinschaftstreue bezeichnet. Die vom Gerichtshof verwandte nüchterne Terminologie [also die ‚loyale Zusammenarbeit‘, Anmerkung E. F.] ist dabei glücklicher als die bundesstaatliche Zustände suggerierende Begriffsbildung *Gemeinschaftstreue* oder *Unionstreue*. [...] Fundamental ist die dem EG-Vertrag zugrunde liegende Entschei-

Damit evoziert er ein Konzept, das dem supranationalen Gemeinschaftsrecht (Art. 10 EG) entstammt. In der Literatur konkurrieren hierzu ausdrucksseitig sinn- und sachverwandte Bezeichnungen, die jeweils spezifische Aspekte des Konzepts der Zusammenarbeit betonen: *Loyale Zusammenarbeit – Gemeinschaftstreue – Unionstreue*. Zur Praxis des EuGH führt *Wolfgang Kahl* aus:

„Die Terminologie des EuGH bezüglich Art. 10 (ex-Art. 5) und Art. 192 EAGV ist uneinheitlich. Der EuGH sprach zunächst von ‚Pflicht zur Solidarität‘ und ging später dazu über, hauptsächlich von ‚Pflicht(en) zu loyaler (zur loyalen) Zusammenarbeit‘ sowie vom ‚Grundsatz/Prinzip (loyaler) Zusammenarbeit‘, daneben zum Teil auch von ‚Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung‘ oder vom ‚Grundsatz der Mitwirkungspflicht‘ zu sprechen. Dagegen hat der Gerichtshof, soweit ersichtlich, den Begriff ‚Gemeinschaftstreue‘ bzw. ‚Unionstreue‘ (s. Rn. 3) nicht aktiv gebraucht.“⁸⁷

Die urteilstragende Begründung des BVerfG hingegen erwähnt den Begriff der loyalen Zusammenarbeit überhaupt nicht. Nur in der dissenting opinion geht der Verfassungsrichter *Gerhardt* auf das Pupino-Urteil des EuGH ein. Dort wird vor allem auf die Unionstreue und auf den Ausgleich zwischen den Bindungen des nationalen und des europäischen Rechts verwiesen, um eine loyale Zusammenarbeit innerhalb der dritten Säule der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Europa zu gewährleisten, einseitige nationale Perspektiven und ungleichgewichtige einseitige Inanspruchnahme strafrechtlicher Sanktionen durch einzelne Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine konstruktive Mitarbeit an europäischen Lösungen zu ermöglichen. Das BVerfG versucht stattdessen, dem Unionsrecht eine andere Teilbedeutung anzuheften und diese im Diskurs dominant durchzusetzen, die Teilbedeutung ‚Teilrechtsordnung, die bewusst dem Völkerrecht zugeordnet ist‘.⁸⁸ Mit dieser Prädikation (Zuschreibung von Eigenschaften) des Unionsrechts wird an der sprachlichen Oberfläche zu manifestieren versucht, dass das Unionsrecht intergouvernementalen und keinen supranationalen Charakter wie das Gemeinschaftsrecht hat. Hierin zeigen

dung aller Mitgliedstaaten, die Wahrung von Gemeinwohlinteressen verschiedenen Hoheitsträgern zuzuweisen. Dies impliziert eine gemeinwohladäquate Regelung entstehender Kooperationsnotwendigkeiten, aber auch von unvermeidlich entstehenden Konflikten zwischen diesen Hoheitsträgern.“ Manfred Zuleeg verwendet den Ausdruck „Gemeinschaftstreue“ in Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften. 6. Aufl. 2003, Art. 10 EG, Rn. 1: „Artikel 10 erlegt den Mitgliedstaaten weitgehende Verpflichtungen auf. Sie dienen dazu, trotz der fortbestehenden Staatlichkeit der Glieder des Verbands der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Nach dem Vorbild der Bundesstaaten, die den Grundsatz der Bundestreue kennen, bezeichnet man die Pflicht als Pflicht zur Gemeinschaftstreue.“

⁸⁷ Christian Calliess/Matthias Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. 3. Aufl. 2007, Art. 10 EG, Rn. 2.

⁸⁸ BVerfGE 113, 301.

sich die umstrittenen Versuche der Faktizitätsherstellung und die Macht des Deklarativen. Als Fazit der Abgrenzungs- und Bestimmungsproblematik kann festgehalten werden, dass Worthüllen als Erkennungszeichen für bestimmte Denkrichtungen und ihre Protagonisten stehen können. Es handelt sich dabei mitunter um ähnliche, aber doch andersartige Konzepte. Aus dem Blickwinkel handlungsleitender Konzepte ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Relevanz der umstrittenen und noch zu prägenden Konzepte ›Souveränität‹ – ›Staatsbürgerliche Legitimation‹ – ›Politische Herrschaft‹ evident und semantisch umkämpft.

VI. Schlusswort

Mit den Ausführungen sollte deutlich werden, dass im Medium Sprache die Diskursakteure ihre Objektivierungsversuche plausibilisieren. Der jeweilige Fachwissenschaftler neigt zu einer Betrachtung der Streitigkeiten von einem ontischen Blickwinkel aus (betrachtet gleichsam die Sache selbst und schreibt ihr selbst eine innere Logik zu), der fachkommunikativ interessierte Diskurslinguist fokussiert die sprachlichen Mittel, welche die jeweiligen Protagonisten strategisch einsetzen. Es handelt sich dabei um zwei komplementäre Ebenen der Erkenntnis. Die eine Ebene ist ohne die andere nicht zu denken, insofern sollten Fach- und Sprachexperte epistemologisch zusammenarbeiten.

Die zu unterscheidenden Ebenen des semantischen Kampfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Eine Ebene betrifft die Bezeichnungs- und Benennungskonkurrenzen im Hinblick auf einen Gegenstand oder Sachverhalt (hier ein Streit um Ausdrücke wie *Leitkultur* und *Metakultur* sowie das Wortfeld *loyale Zusammenarbeit* – *Gemeinschaftstreue* – *Unionstreue* in Bezug auf die Interaktionsformen zwischen EuGH und nationalen Gerichten). Wer die von ihm präferierte Worthülle in der Auseinandersetzung so platzieren kann, dass sie im Diskurs von vielen Diskursakteuren aufgenommen und weiterverwendet wird, der schafft es, die mit dem Ausdruck verbundene Perspektivierung auf einen bestimmten Sachverhalt ins kollektive Bewusstsein und die Aufmerksamkeit zu rücken. Der Ausdruck *loyale Zusammenarbeit* referiert überhaupt nicht auf einzelne Teile eines größeren Ganzen, die Wörter *Gemeinschaftstreue* und *Unionstreue* dahingegen schon. Es werden also unterschiedliche Konzepte hervorgerufen. Wenn langfristig und vor allem auch in der außerfachlichen Rezeption (z. B. in Medien) die eine oder andere Bezeichnungstechnik sich durchsetzt, so hat dies auf die Wirklichkeitswahrnehmung und -konstitution der einzelnen Staatsbürger Einfluss und instruiert das kollektive Wissen in die eine oder andere Richtung.

- (2) Die Ebene der Bedeutungsfixierung untersucht einen von allen Diskursakteuren verwendeten und unstrittigen Ausdruck und fokussiert den Streit um die angemessenen Teilbedeutungen, die dem Ausdruck zugeschrieben werden oder als Bedeutungsaspekt abgelehnt werden sollen. Wer sich im Diskurs mit seiner Sichtweise durchsetzen will, muss darauf achten, dass das entsprechende Wort in seinem Sinne verwandt wird. Außerhalb des Rechts wurde dies an dem Wort *Generationengerechtigkeit* illustriert, innerhalb des Rechts an *Rahmenbeschluss – Richtlinie* und an der Problematik um den Umsetzungsbegriff. Es handelt sich um eine semasiologische Betrachtungsweise, vom Ausdruck zum Wortinhalt. Der Sprachgebrauch prägt den Sachverhalt mit, er wird diskursiv erst noch präzisiert. Dies gilt es im europäischen Rechtskontext zukünftig zu beobachten für die umstrittenen und noch zu prägenden Konzepte wie z. B. ›Souveränität‹ – ›Staatsbürgerliche Legitimation‹ – ›Politische Herrschaft‹. Diese an und für sich unstrittigen Ausdruckshüllen werden diskursiv hinsichtlich des jeweils gewünschten Soll-Werts bedeutungsfixiert.
- (3) Die Ebene der Sachverhaltsfestsetzung oder -fixierung verdeutlicht, wie ein abstrakter Sachverhalt erst durch das Wort und sein Perspektivierungspotential für uns kognitiv zugänglich wird und überhaupt erst entsteht. Wir haben dies hier an der diskursiven Herstellung von wirtschaftlicher Faktizität (hier die Festsetzung der wirtschaftlichen Lage im Modell der Konjunkturzyklen) gezeigt, die gesamtgesellschaftlich von höchster Relevanz sind. Damit sind wir auch dem – etymologisch durch *facere* implizierten – „Schöpfungsakt“ des Machens oder Gestaltens im Kontext der Faktizitätsproblematik gerecht geworden. Innerhalb des Rechts wurde dies an der Bezeichnungsweise des „ausbrechenden Rechtsakts“ demonstriert. Dieser Aspekt der Sachverhaltsfixierung lässt sich auch am erwähnten Komplex der zwischengerichtlichen Interaktionsformen belegen, welcher als historisch relativ neuer Sachverhalt erst noch gestaltet werden muss und damit auch sprachlich umkämpft ist. Wer die Festsetzung des Sachverhalts beeinflussen will, der muss an der Sprachoberfläche geschickt und intersubjektiv plausibel agieren. Es handelt sich also um eine onomasiologische Sichtweise – vom Sachverhalt zur Benennung zwecks Ausgestaltung des Konzepts oder Begriffs in den Köpfen der Staatsbürger mit dem Ziel, dass die Wirklichkeit in dieser Form ausgestaltet wird. Erst durch die Bezeichnung wird der Sachverhalt als solcher erfassbar. Spezifische Perspektiven, die den Benennungen immanent sind, prägen die kollektiven und individuellen Wissensbestände.